JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS-
UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 18. NOVEMBER 1937 UM 11 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

Asche Graf von Mandelsloh
Gerichtsassessor in Berlin

OPPONENTEN:

Herr Assessor Dr. Hans Joachim von Merkatz
Herr Referendar Hermann Mosler
Herr Referendar Günther Weiß

BERLIN
BUCHDRUCKEREI DR. EMIL EBERING, MITTELSTRASSE 29

J 55

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die in Art. 38 des Statuts des Ständigen Internationalen Gerichtshofes erwähnten allgemeinen Rechtsgrundsätze können nicht den landesrechtlichen Rechtsordnungen entnommen werden.
2. Die geltenden Rechtsgrundsätze der Staatshaftung können nicht auf die Amtswalter der NSDAP. angewendet werden.
3. Die Gemeinderäte der deutschen Gemeindeordnung sind keine Ehrenbeamte.
4. Aufnahmen in die Betriebsgemeinschaft erfolgen durch den Betriebsführer, nicht durch den Unternehmer.
5. Die nach geltendem Recht bestehende Unabhängigkeit von verpflichtendem und verfügendem Rechtsgeschäft ist in einem neuen deutschen Recht weitgehend abzumildern.